

Satzung der Stadt Dömitz über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Präambel

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 4 bis 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), letzte berücksichtigte Änderung: §§9,12,22 geändert, § 21 neu gefasst durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBL. M-V S. 584), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Dömitz vom 08.02.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen Friedhofsanlagen und seiner Einrichtungen in der Stadt Dömitz sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Anlage 1 zu dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der
 - a) eine gebührenpflichtige Handlung beantragt,
 - b) die Einrichtungen des Friedhofes benutzt,
 - c) Leistungen in Anspruch nimmt,
 - d) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis, im Übrigen mit der Entscheidung über den Antrag.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dömitz, den 27.02.2018

gez. Bode
Bürgermeister

Dienstsiegel

Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V ist ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Dömitz geltend zu machen. Hiervon abweichend kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Anlage 1

Gebührentarif

1) Grabnutzungsgebühren

a) je anonymes Erdreihengrab	einschl. Pflege	(25 Jahre)	2.177,20 €
b) je Wahlgrab		(25 Jahre)	1.733,58 €
c) je Urnenwahlgrab		(20 Jahre)	601,08 €
d) je Urnenreihengrab mit Grabplatte	einschl. Pflege	(20 Jahre)	1.044,69 €
e) je anonymes Urnenreihengrab	einschließlich Pflege	(20 Jahre)	1.044,69 €

2) Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes Verlängerungsjahr

a) Wahlgrab	1/25 der Gebühr nach 1 b
b) Urnenwahlgrab	1/20 der Gebühr nach 1 c

3) Benutzungsgebühr Trauerhallen

je Nutzung	160,00 €
------------	----------